

Prüfvermerk: Antrag Gebührenbefreiung


Antragsteller	Tischtennisgruppe Hönow	
Antrag:	Gebührenbefreiung Nutzung TH GGGS	
Zeitraum:	Schuljahr 2023/2024	
Antragsdatum	16.01.2024	
prüfender Fachbereich:	IV	
Sitz oder Betätigungsfeld in Hoppegarten	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
gewerbliche, politische oder private Interessen im Vordergrund	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entscheidungsträger	Hauptausschuss	

1. Einnahmen: Tischtennisgruppe Hönow

	lt. Antrag		Anmerkungen durch den Prüfer
	Bezeichnung	Betrag	
1	Eigenmittel	1.800,00 €	Mitgliedsbeitrag pro Mitglied monatl. 5,00 € auf 12 Monate gerechnet x 30 Mitglieder
Insgesamt		1.800,00 €	

2. Ausgaben: Tischtennisgruppe Hönow

lfd. Belegnummer	lt. Antrag		Anmerkungen durch den Prüfer
	Bezeichnung	Betrag	
1	Hallennutzungsgebühren	1.450,00 €	Gesamtsumme verteilt auf 2 Gebührenbescheide pro Schuljahr - pro Bescheid ca. 725,00 € (in Berechnung sind Feiertage und Ferien bereits enthalten, aber keine Sonderschließungen durch die Schule bzw. GH)
Insgesamt		1.450,00 €	

Hinweise:

Die Sportgruppe hat sich im Jahr 2023 als Interessengemeinschaft, abseits eines Vereins gegründet und trainiert seitdem in der Turnhalle der Gebrüder-Grimm-Grundschule an folgenden Tagen und Zeiten:

Montags in der Zeit von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr - halbe Halle (6,00 € pro angefangene Stunde)
 Mittwochs in der Zeit von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr - halbe Halle (6,00 € pro angefangene Stunde)
 Donnerstags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.30 Uhr - halbe Halle (6,00 € pro angefangene Stunde).

Für ein komplettes Schuljahr zahlt die Tischtennisgruppe Hönow an die Gemeinde ca. 1.450,00 €. Gemäß Antrag auf Gebührenbefreiung vom 16.01.2023, zahlen die ca. 30 Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag i.H.v. 5,00 € pro Monat. Das sind 1.800,00 € im Jahr. Mit diesen Einnahmen kann die Sportgruppe die Gebühren selbst zahlen. Darüber hinaus ist ein Beitrag von 5 € pro Mitglied pro Monat sehr gering. Benötigt die Sportgruppe mehr finanzielle Mittel, kann der Beitrag sicher moderat gesteigert werden, ohne das die Sportgruppe Mitglieder verliert.

Gemäß Benutzungs- und Gebührensatzung § 11 Abs. 3, entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten über die Befreiung von Benutzungsgebühren auf Antrag. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob durch die Maßnahme das Gemeinwohlinteresse gefördert wird. Dem Gemeinwohl kann dabei nicht entgegenstehen, dass die Mitglieder einen kleinen Betrag zu den Betriebskosten der Sporthalle leisten müssen.

Gemeinde Hoppegarten
 Lindenallee 1
 15366 Hoppegarten